



1. BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (NL)

Diploma Beroepsonderwijs
Kwalificatie: Luchtvaartdienstverlener
Kwalificatiedossier: Dienstverlening in de luchtvaart

In der Originalsprache

2. ÜBERSETZTE BEZEICHNUNG DES ZEUGNISSES (DE)

Zeugnis über eine Berufsausbildung
Qualifikation: Passageangestellter und Flugbegleiter
Qualifikationsdossier: Luftfahrt-Dienstleistung

Diese Übersetzung besitzt keinen Rechtsstatus.

3. PROFIL DER FERTIGKEITEN UND KOMPETENZEN

Kernaufgabe 1: Erbringt Dienstleistungen an internationale (Flug-)Gäste

- 1.1 Informiert und unterstützt die (Flug-)Gäste
- 1.2 Handelt bei Beschwerden
- 1.3 Sorgt für die Sicherheit
- 1.4 Arbeitet in einem internationalen Team
- 1.5 Verkauft ergänzende Produkte/Dienstleistungen

Kernaufgabe 2: Begleitet (Flug-)Gäste auf dem Flughafen

- 2.1 Fertigt (Flug-)Gäste und Gepäck ab
- 2.2 Betreut den Ein- und Ausstieg von Fluggästen vom Boden aus
- 2.3 Fertigt besonderes Gepäck ab

Kernaufgabe 3: Betreut Fluggäste im Flugzeug

- 3.1 Bereitet den Flug vor
- 3.2 Betreut den Ein- und Ausstieg von Fluggästen vom Flugzeug aus
- 3.3 Betreut und versorgt Fluggäste während des Flugs
- 3.4 Stellt Kabinentätigkeiten fertig

4. BERUFLICHE TÄTIGKEITSFELDER

Der/die Luftfahrt-Dienstleistende arbeitet bei einer Fluggesellschaft, einem Abfertigungsbetrieb, einem Flughafen oder unterstützenden Unternehmen für die Luftfahrtbranche. In Abhängigkeit von den jeweiligen Tätigkeiten arbeitet der/die Luftfahrt-Dienstleistende an verschiedenen Punkten im Flughafen als Passagierbetreuer(in) (beispielsweise in der Abflug- oder Ankunftshalle oder am Gate) oder als Kabinenmitarbeitende(r) im Flugzeug.

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

Bezeichnung und Status der ausstellenden Stelle

Das Zeugnis über den Abschluss der Ausbildung ist von der Examenskommission der Ausbildungseinrichtung, an der die Ausbildung gemacht wurde, unterzeichnet.

Name und Status der nationalen/regionalen

Behörde, die für die Beglaubigung/Anerkennung des Abschlusszeugnisses zuständig ist
 Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft

*** Erläuterung**

Dieses Dokument wurde entwickelt, um zusätzliche Informationen über einzelne Zeugnisse zu liefern. Es besitzt selbst keinen Rechtsstatus. Die vorliegende Erläuterung bezieht sich auf die Entschlüsseungen 93/C 49/01 des Rates vom 3. Dezember 1992 zur Transparenz auf dem Gebiet der Qualifikationen und 96/C 224/04 vom 15. Juli 1996 zur Transparenz auf dem Gebiet der Ausbildungs- und Befähigungsnachweise, sowie auf die Empfehlung 2001/613/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. Juli 2001 über die Mobilität von Studierenden, in der Ausbildung stehenden Personen, Freiwilligen, Lehrkräften und Ausbildern in der Gemeinschaft.

Weitere Informationen finden Sie unter: <http://www.europass.cedefop.europa.eu/>

© Europäische Gemeinschaften 2002

5. AMTLICHE GRUNDLAGE DES ZEUGNISSES

<p>Niveau des Zeugnisses (national oder international) Qualifikationsniveau 4 der niederländischen Qualifikationsstruktur BVE Merkmale: berufsunabhängige Fähigkeiten, wie taktisches und strategisches Handeln. Der auf diesem Niveau Ausgebildete trägt eigene Verantwortung, und zwar nicht im ausführenden Sinn wie bei Kontrolle und Begleitung, sondern eher formale, organisatorische Verantwortung. Des Weiteren gehört das Entwickeln neuer Vorgehensweisen zum Aufgabenpaket. NLQF-niveau 4 - EQF-Niveau 4 - ISCED 3A</p>	<p>Bewertungsskala/Bestehensregeln</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr><td style="width: 20px;">10</td><td>ausgezeichnet</td></tr> <tr><td>9</td><td>sehr gut</td></tr> <tr><td>8</td><td>gut</td></tr> <tr><td>7</td><td>befriedigend</td></tr> <tr><td>6</td><td>ausreichend</td></tr> <tr><td>5</td><td>mangelhaft</td></tr> <tr><td>4</td><td>ungenügend</td></tr> <tr><td>3</td><td>sehr ungenügend</td></tr> <tr><td>2</td><td>schlecht</td></tr> <tr><td>1</td><td>sehr schlecht</td></tr> </table>	10	ausgezeichnet	9	sehr gut	8	gut	7	befriedigend	6	ausreichend	5	mangelhaft	4	ungenügend	3	sehr ungenügend	2	schlecht	1	sehr schlecht
10	ausgezeichnet																				
9	sehr gut																				
8	gut																				
7	befriedigend																				
6	ausreichend																				
5	mangelhaft																				
4	ungenügend																				
3	sehr ungenügend																				
2	schlecht																				
1	sehr schlecht																				
<p>Zugang zur nächsten Ausbildungsstufe/Berufen Der/die Luftfahrt-Dienstleistende kann mittelfristig koordinierende Tätigkeiten übernehmen. Er/sie hat die Möglichkeit, sich zu führenden Funktionen in der Luftfahrt-Dienstleistung weiterzuentwickeln. Außerdem ist der/die Luftfahrt-Dienstleistende durch seine/ihre Kenntnisse der modernen Fremdsprachen, ihre/seine dienstleistende Einstellung auf hohem Niveau und ihrer/seine großen Stressbeständigkeit auch bei Betrieben außerhalb der Luftfahrtbranche einsetzbar. Dabei geht es insbesondere um Betriebe, in denen komplexe dienstleistende Aufgaben ausgeführt werden müssen. Der/die Luftfahrt-Dienstleistende kann sich nach dieser Qualifikation weiterentwickeln über verschiedene Fachhochschul-Studiengänge, insbesondere sog. „sprachliche“ Studiengänge, beispielsweise als Lehrkraft, oder Studiengänge im Bereich von Kommunikation, Tourismus und Event-Management.</p>	<p>Internationale Abkommen Passageangestellter und Flugbegleiter ist in den Niederlanden kein reglementierter Beruf. Die Ausbildung zu diesem Beruf auf Qualifikationsniveau 4 ist jedoch in der europäischen Richtlinie 2005/36/EG, geändert durch Richtlinie 2013/55/EU, geregelt. Die reglementierten Ausbildungen bieten Zugang zu reglementierten Berufen auf dem Niveau eines Diploms nach Artikel 11 dieser Richtlinie.</p>																				
<p>Rechtsgrundlage Gesetz über Erwachsenenbildung und Berufsbildenden Unterricht (WEB), Code Zentralregister Berufsausbildungen (crebo): 25363 Die Ausbildung für diese Qualifikation wird ab dem 01-08-2015 angeboten.</p>																					

6. OFFIZIELL ANERKANNTE WEGE ZUR ERLANGUNG DES ZEUGNISSES

Die sekundäre Berufsausbildung (mbo) hat zwei Lehrwege: den berufsausbildenden Lehrweg (bol) und den berufsbegleitenden Lehrweg (bbi).
 Im berufsbegleitenden Lehrweg besteht der Unterricht hauptsächlich aus Theorie in der Schule. Der Umfang des Praxisteils (Berufspraxisausbildung) liegt zwischen 20 % und 60 %. Im berufsbegleitenden Lehrweg liegt der Umfang der berufspraktischen Ausbildung bei über 60 %. Der Auszubildende arbeitet vier Tage in der Woche in einem Lehrbetrieb und geht für die Theoriefächer einen Tag pro Woche zur Schule.
 Im Prinzip können beide Lehrwege eingeschlagen werden, es hängt aber von der Ausbildungsstelle ab, welcher Lehrweg angeboten wird.

Durchschnittliche Dauer des Unterrichts/der Ausbildung bis zum Abschlusszeugnis	3 Jahre (4800 Stunden Studienaufwand) (je nach Vorausbildung)
--	--

Zugang

Das Abschlusszeugnis des berufsvorbereitenden Sekundarunterrichts (vmbo) für den Lehrweg *kaderberoepsgericht, gemengd* oder *theoretisch*, oder eine Ausbildung mit vergleichbarem Niveau.

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Die sekundäre Berufsausbildung in den Niederlanden basiert auf Qualifikationsdossiers, die eine oder mehrere Qualifikationen enthalten. Die in Teil 3 und 4 aufgenommenen Informationen stammen direkt aus dem vom

7. ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN

Minister für Bildung, Kultur und Wissenschaft erstellten Qualifikationsdossier. Das vollständige Qualifikationsdossier ist unter kwalificaties.s-bb.nl einsehbar, nur auf Niederländisch.

Zu jeder Qualifikation gehören Wahlfächer, die insgesamt 15% der Berufsausbildung einnehmen. Die absolvierten Wahlfächer werden in dem Zeugnis erwähnt.

Ergänzende Informationen, einschließlich einer Beschreibung des nationalen Qualifikationssystems, ist beim National Reference Point (NRP) erhältlich, via www.s-bb.nl. Das NRP ist die Referenzstelle für berufliche Qualifikationen in den Niederlanden. SBB ist vom Ministerium für Bildung, Kultur und Wissenschaft als NRP anerkannt.